

FALLLÖSUNG IM PRIVATRECHT

„Anna und Karl“

I. Sachverhalt (Phase I)

A Ausgangslage

Anna (* 1972) und Karl (* 1964), beide Schweizer Staatsangehörige, sind seit 31.08.1998 verheiratet. Der Ehe entstammen die beiden Söhne Bastian (* September 2003) und Martin (* Oktober 2006). Die Familie hat Wohnsitz in Bern.

Beide Ehegatten verfügen über einen Universitätsabschluss. Nach der Geburt von Bastian reduzierte Anna ihr Arbeitspensum auf 40%. Anna übernahm ab diesem Zeitpunkt überwiegend sowohl die Kinderbetreuung als auch die Aufgaben im Haushalt.

Karl erwarb im Januar 1999 ein Einfamilienhaus im Berner Länggassquartier zu Alleineigentum. Die Familie wohnt seither dort. Der Kaufpreis von CHF 1 Mio. wurde folgendermassen finanziert:

- grundpfandgesicherter Bankkredit (Hypothek) von CHF 350'000.00;
- WEF-Vorbezug aus der PK von Karl über CHF 50'000.00 (Stand per Dezember 1998 CHF 75'000.00);
- Eigenkapital von Karl:
 - o CHF 350'000.00 (geerbt von seinem Onkel)
 - o CHF 100'000.00 ab einem Sparkonto „A“, auf welches er nachweislich seit Mai 1992 und bis Dezember 1998 aus seinem Lohn konstant monatliche Einzahlungen von CHF 1'250.00 getätigt hatte. Das Kapital wurde vorher nie angetastet. Das Konto wurde per Januar 1999 aufgelöst.
- Anna hatte Karl ihrerseits CHF 150'000.00 (Schenkung ihrer Eltern an sie zu Weihnachten 1998) für den Erwerb zur Verfügung gestellt.

2011: Mit dem Sonderbonus ihres Arbeitgebers von CHF 10'000.00 kaufte sich Anna in ihre Pensionskasse (PK) ein. Auch Karl tätigte im gleichen Jahr einen PK-Einkauf. Die investierten CHF 20'000.00 stammten nachweislich aus einem Lottogewinn, den er im Juli 1998 gemacht und all die Jahre auf einem Sparkonto „parkiert“ hatte.

2012 erfüllten sich Anna und Karl, beide leidenschaftliche Wintersportler, einen lange gehegten Traum und erwarben eine Ferienwohnung in Mürren. Diese befindet sich im Miteigentum der Ehegatten. Der Kaufpreis von CHF 500'000.00 wurde wie folgt finanziert:

- grundpfandgesicherter Kredit (Hypothek) über CHF 200'000.00;
- Eigenmittel:
 - o Anna: Erbvorbezug von CHF 250'000.00;
 - o Karl: während der Ehe von ihm gemachte Ersparnisse in Höhe von CHF 50'000.00.

Seit seiner Jugend verfolgt Karl das Geschehen an den Finanzmärkten intensiv. Können und Glück bescherten ihm zahlreiche erfreuliche Gewinne. Geblendet von diesen Erfolgen wagte Karl ein riskantes Optionen-Geschäft. Dafür investierte er 2014 CHF 30'000.00 von seinem Lohnkonto. Auf das Können von Karl vertrauend gewährte Anna ihm gleichzeitig ein Darlehen in der Höhe von CHF 20'000.00,

welches sie nachweislich aus vorehelichen Mitteln überwies. Es kam, wie es kommen musste: Der Wert der damals für CHF 50'000.00 erworbenen Optionen betr. Heureka AG fiel innert kürzester Zeit in den Keller und verharret seither bei CHF 5'000.00.

B Scheidung

Infolge einer zunehmenden Entfremdung und zahlreicher Differenzen zwischen den Ehegatten (auf deren Gründe nicht einzugehen ist) beschliessen Anna und Karl im Herbst 2016, sich nicht nur (örtlich) zu trennen, sondern gleichzeitig auch so rasch als möglich scheiden zu lassen. Zügig verhandeln Anna und Karl miteinander deshalb die Regelungsbereiche der Scheidung.

Sie sind sich einig, dass Anna mit Bastian und Martin, die bei ihr wohnen werden, weiterhin (bis der jüngere Sohn 18 Jahre alt ist) das Einfamilienhaus in Bern bewohnen wird. Noch offen ist, wie dies abzugelten ist.

Die Ferienwohnung wollen sie bis auf weiteres gemeinsam behalten.

Über die Kinderbelange und die Unterhaltsbeiträge von Karl (für die Kinder je CHF 2'000.00 zzgl. allfällig von ihm bezogene Familienzulagen; nahehehlicher Unterhalt für Anna CHF 4'000.00 bis zum 12. Geburtstag des jüngeren Sohnes, danach bis zu dessen 18. Geburtstag noch CHF 2'500.00) besteht Einigkeit.

Bei Einreichung des gemeinsamen Scheidungsbegehrens, am 1. Oktober 2016, sind geregelt: Scheidungspunkt, Kinderbelange und Unterhaltsbeiträge. Hingegen sind noch offen:

- die güterrechtliche Auseinandersetzung,
- die korrekte Teilung der Ansprüche auf Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge, insbesondere soweit die beiden oben (vgl. I.A) erwähnten Einkäufe betreffend, und die Handhabung des WEF-Vorbezugs,
- sowie die Abgeltung der Nutzung der Liegenschaft.

Anna und Karl beauftragen Sie damit, ihre güterrechtlichen Ansprüche zu berechnen und Vorschläge zur Lösung der beiden anderen offenen Punkte zu unterbreiten. Sie geben Ihnen folgende zusätzlichen Eckwerte bekannt:

- Verkehrswert des Einfamilienhauses: Dieser wurde von einer gemeinsam beauftragten Spezialistin kürzlich auf CHF 1.2 Mio. geschätzt. Die Schätzung wird von beiden Ehegatten akzeptiert. Amortisationen sind seit Erwerb keine erfolgt.
- Ferienwohnung in Mürren: Sie verzeichnete gemäss der Schätzerin seit dem Kauf keine Veränderungen im Wert.
- Weitere vorhandene Vermögenswerte (ohne Mobiliar/Hausrat, vgl. unten):
 - o Piaget-Uhr, welche Karl Anna zum 10. Hochzeitstag geschenkt hatte (aktueller Verkehrswert: CHF 8'000.00);
 - o Audi A6 Allroad quattro, den Anna von ihrer Patin kürzlich als Geschenk erhalten hat (aktueller Verkehrswert: CHF 65'000.00);
 - o je ein Lohnkonto
 - Anna: CHF 25'000.00,
 - Karl: CHF 30'000.00;
 - o Sparkonto „B“ von Karl (aktueller Saldo CHF 50'000.00, belegter Saldo am 19.08.1998: CHF 15'000.00; mit stetigem Anstieg des Kontostandes seit jenem Zeitpunkt);
 - o die bereits erwähnten Heureka-Optionen von Karl (in seinem Safe);

- ein Wertschriftendepot lautend auf Karl bei der Kantonalbank im Wert von CHF 100'000.00. Erwerbszeitpunkt und Finanzierung dieser Wertschriften lassen sich nicht mehr feststellen, mit Ausnahme von 5 Lindt & Sprüngli Partizipationsscheinen (aktueller Verkehrswert je Schein: CHF 6'000.00), welche die Eltern von Karl ihm zum 40. Geburtstag geschenkt hatten.
- Hausrat und Mobiliar seien bereits einvernehmlich aufgeteilt worden. Allfällige Abweichungen in Umfang und Wert sind gemäss den Instruktionen der Parteien zu vernachlässigen.
- Die Ansprüche gegenüber den jeweiligen Pensionskassen betragen (voraus) berechnet per 1.12.2016:
 - Karl: CHF 200'000.00 (vorehelicher Anteil, aufgezinst CHF 40'000.00; jedoch noch ohne WEF-Vorbezug berechnet);
 - Anna: CHF 50'000.00 (vorehelicher Anteil, aufgezinst, ausmachend CHF 15'000.00).

C *Komplikationen*

Seit kurzem spricht Karl davon, seinen Miteigentumsanteil an der Ferienwohnung seinem Neffen und Patenkind Didier zum 18. Geburtstag schenken zu wollen, da dieser als hoffnungsvolles Nachwuchstalent im Skisport gilt und eine Bleibe in den Bergen ihm sehr nützlich wäre. Anna ist damit überhaupt nicht einverstanden.

Anna stellt sich auf den Standpunkt, ihr Darlehen an Karl sei zu verzinsen. Sie macht unter diesem Titel CHF 2'000.00 geltend.

D *Fragestellungen (Phase I)*

1. Güterrechtliche Auseinandersetzung: Berechnen Sie die Ansprüche der Ehegatten gestützt auf die Ihnen angegebenen Zahlen. Halten Sie insbesondere fest, welcher Ehegatte am Schluss der Auseinandersetzung was hat und von wem wie viel bekommt.
2. Teilung Austrittsleistungen: Wie ist die Aufteilung der Guthaben bei den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sowie des WEF-Vorbezugs korrekt zu handhaben? Machen Sie Karl und Anna einen Vorschlag.
3. Wie kann die Entschädigung für das Bewohnen des Einfamilienhauses geregelt werden? Woran ist bei dieser Lösung zu denken? (Annahme: Die Pensionskasse sei damit einverstanden, dass der Vorbezug während der Nutzungsdauer durch Anna und die Kinder nicht zurückbezahlt werden muss.).
4. Zusatzfragen / „Komplikationen“ (siehe C):
 - a) Kann bzw. muss Anna etwas unternehmen, damit Karl seinen Miteigentumsanteil an der Ferienwohnung nicht ohne ihre Zustimmung verschenkt?
 - b) Wie ist die Rechtslage betreffend die Zinspflicht? (Bemerkung: der Betrag als solcher ist nicht zu hinterfragen).

II. Sachverhalt (Phase 2)

E Ausgangslage

Zehn Jahre später (2026; Annahme: das relevante geltende Recht habe sich gegenüber dem Stand 2016 nicht verändert): Sohn Martin studiert mittlerweile im vierten Semester Recht an der Universität Bern. Er lebt seit einiger Zeit in einer WG im Breitenrainquartier. Gestützt auf das Scheidungsurteil von 2016 bezahlt ihm Karl seit seiner Volljährigkeit monatlich CHF 2'000.00 Unterhalt (zzgl. Ausbildungszulagen von bisher CHF 290.00). Sohn Bastian hat dagegen eine Lehre als Geomatiker erfolgreich abgeschlossen und ist schon seit einiger Zeit nicht mehr auf finanzielle elterliche Unterstützung angewiesen.

Karl hat sich kürzlich frühpensionieren lassen und ist der Meinung, dass er Martin nun nicht mehr in diesem Ausmass unterstützen muss, zumal seine monatliche Rente nur noch ca. 70% seines langjährigen Einkommens ausmacht und er überzeugt ist, dass Martin zumindest in den Semesterferien einen Nebenjob annehmen könnte. Besonders getroffen hat Karl, dass Martin seit der Scheidung all seine Versuche einer Kontaktaufnahme abblockte – die vereinbarten Besuche und Ferien beim Vater blieben „toter Buchstabe“. Martin gibt die Schuld am Scheitern der Ehe seinem Vater, u.a. dessen mangelndem Engagement für ihn als Kind, aber auch dessen (bei Scheidung noch neuer, nunmehr langjährigen) Beziehung zu Gisela.

Von Bastian weiss Karl, dass Anna wieder voll erwerbstätig ist und anscheinend gut verdient.

F Fragestellung (Phase 2)

5. Kindesunterhalt

- a) Kann Karl etwas gegen die aus seiner Sicht zu hohen Unterhaltsbeiträge für Martin unternehmen? Falls ja, wie soll/muss Karl vorgehen?
- b) Was ist die Rolle von Anna?
- c) Wo liegen grundsätzlich die Risiken?

Administrative Hinweise und Vorgaben:

I. Fallausgabe und Anmeldung

Die Falllösung wird am Montag, 17. Oktober 2016, um 9:00 Uhr auf http://www.ziv.unibe.ch/studium/fallloesungen_bachelorarbeit/laufendes_semester/ publiziert. Wer sich für eine Bearbeitung des Falles entscheidet, kann sich **ab Dienstag, 18. Oktober 2016, 22:00 Uhr**, auf <http://ilias.unibe.ch> für die Falllösung anmelden. Dazu müssen Sie sich zunächst bei ILIAS mit Ihrem Campus Account einloggen. Wählen Sie danach die Rubrik „Magazin-Einstiegsseite“ und öffnen Sie den Ordner „Rechtswissenschaftliche Fakultät“. Folgen Sie dem Link „Falllösungen Rechtswissenschaften“ (unter der Überschrift „Kurse“) und treten Sie danach dem Kurs „Falllösung HS_2016 - Prof. Spycher“ bei. Das Anmeldefenster schliesst am Sonntag, 23. Oktober 2016, um 23:55 Uhr. Die Teilnehmerzahl ist auf **60 Plätze** beschränkt, die Zulassung erfolgt nach zeitlicher Priorität. Sind 60 Studierende dem Kurs beigetreten, ist keine weitere Anmeldung mehr möglich. Studierende, die sich erfolgreich für die Falllösung angemeldet haben, sind zur Abgabe berechtigt **und** verpflichtet.

II. Einreichen der Falllösung

Die Falllösung muss **zweifach** eingereicht werden:

1. Ein gedrucktes Exemplar mit unterzeichneter Selbständigkeitserklärung ist bis am **Mittwoch, 9. November 2016**, im Sekretariat des Zivilistischen Seminars D202, UniS Neubau, 2. Stock, zwischen 10:00 und 14:00 Uhr persönlich und gegen Unterschrift abzugeben oder per eingeschriebener Briefpost (Datum der eingeschriebenen Postaufgabe massgebend) an folgende Adresse zu schicken: Zivilistisches Seminar der Universität Bern, zH Frau Therese Sommer, Schanzeneckstrasse 1, Postfach, 3001 Bern.
2. Zusätzlich muss dieselbe komplette Arbeit mit Deckblatt als PDF-Dokument, bezeichnet mit Name und Vorname (wichtig: es dürfen dafür keine Umlaute oder Sonderzeichen verwendet werden), ebenfalls bis spätestens am **Mittwoch, 9. November 2016**, hochgeladen werden. Das entsprechende Upload-Formular ist unter der Website http://www.ziv.unibe.ch/studium/fallloesungen_bachelorarbeit/laufendes_semester/ aufgeschaltet.

Der einzugebende Code lautet: **Fall_Spycher_HS_2016**.

Wichtig: Die angegebene Frist ist lediglich gewahrt, wenn sowohl das gedruckte Exemplar als auch die elektronische Version rechtzeitig eingereicht werden. Verspätet eingereichte Arbeiten werden nicht angenommen. Bei Abweichungen zwischen den zwei Fassungen ist die in Papierform eingereichte Version massgebend. Studierende, die die Falllösung nicht oder verspätet abgeben, werden bei der zweiten Falllösung im Privatrecht Herbstsemester 2016 im Anmeldeverfahren erst mit zweiter Priorität berücksichtigt.

III. Workshop Arbeitstechnik

Nach Art. 16a RSL RW 2007 ist bei der Anmeldung zur Falllösungen die aktive Beteiligung an einem Workshop „Einführung in die juristische Arbeitstechnik“ nachzuweisen. Mit der Anmeldung zur Falllösung bestätigen Sie, den Workshop besucht zu haben. Studierende des dritten Semesters können sich aus diesem Grund noch nicht für diese Falllösung anmelden. Der entsprechende Nachweis ist der schriftlich eingereichten Version der Falllösung beizulegen.

IV. Verbindliche Vorgaben

Bei diesem Fall handelt es sich um eine Aufgabenstellung für eine schriftliche Falllösung nach Art. 15 Abs. 2 RSL RW. Die Bearbeitung des Falles hat gemäss Richtlinien über die Bachelorarbeit zu erfolgen. Arbeiten dürfen den Umfang von 15 Seiten nicht überschreiten. Sie müssen in Papierform und mit unterzeichneter Selbständigkeitserklärung eingereicht werden.